

CORPORATE GOVERNANCE

1. CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Nachfolgend berichten wir über die Corporate Governance und die wesentlichen Grundzüge der Unternehmensführung der Allgeier Gruppe einschließlich der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, des Vergütungsberichts und weiterer Angaben nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für einen nachhaltigen unternehmerischen Erfolg ist eine gute Corporate Governance unerlässlich. Die wesentlichen Maßstäbe für die Unternehmensführung der Allgeier SE sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung oder SE-VO), das SE-Ausführungsgesetz und das SE-Beteiligungsgesetz, das Aktiengesetz, die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit wir dessen Empfehlungen folgen.

1.1 Unternehmensverfassung der Societas Europaea (SE)

Allgeier ist eine Europäische Gesellschaft, die Societas Europaea (SE). Als Europäische Gesellschaft unterliegt die Allgeier SE neben den Vorschriften des deutschen Aktienrechts den speziellen europäischen und deutschen Regelungen zur Europäischen Gesellschaft. Die wesentlichen Grundzüge einer deutschen Aktiengesellschaft, insbesondere das dualistische Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, wurden beibehalten.

Die gemeinsame Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ist an dem Interesse des Unternehmens und der Aktionäre ausgerichtet, sowohl das bestehende Geschäft der Allgeier Gruppe erfolgreich weiterzuentwickeln als auch den Wert der Gruppe durch weitere Akquisitionen nachhaltig zu steigern. Dabei unterliegt auch die strategische Ausrichtung der Gruppe regelmäßiger Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Unternehmensinteresse eng zusammen.

1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Allgeier SE besteht aus drei Mitgliedern. Der aktuelle Aufsichtsrat wurde in der Hauptversammlung am 18. Juni 2013 gewählt. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats der Allgeier SE endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, spätestens jedoch sechs Jahre nach der Wahl.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Ausschüsse des Aufsichtsrats wurden aufgrund der Mitgliederanzahl

nicht gebildet. Neben den gesetzlich festgelegten Aufgaben, wie der Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Festlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, der Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft einschließlich der Planung für die folgenden Geschäftsjahre, der Prüfung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sowie der Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns, beschäftigt sich der Aufsichtsrat wesentlich mit den Themen, die gemäß der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Aufsichtsrats bilden dabei die Beratungen und Entscheidungen über Akquisitionsvorhaben. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat in alle Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wie zum Beispiel die strategische Weiterentwicklung oder bedeutende Einzelfragen. Hierzu besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Einzelheiten der Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat hat sich gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex verschiedene Ziele gegeben: Oberstes Ziel ist sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Beratungs- und Überwachungspflichten in der vorgeschlagenen Zusammensetzung umfassend gerecht wird und die Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben optimal und verantwortlich erfüllen zu können. Für die Allgeier SE, deren Satzung die Besetzung des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern vorsieht, bedeutet dies konkret, dass insbesondere folgende Qualifikationen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorhanden sein sollen (Kompetenzprofil): die im Gesetz ausdrücklich geforderte Qualifikation als unabhängiger Finanzexperte, die Fähigkeit zur Beurteilung von Unternehmen im Dienstleistungssektor (nicht nur beschränkt auf das IT-Geschäft), die Fähigkeit zur Beurteilung von Akquisitionsmöglichkeiten im In- und Ausland und entsprechende Transaktionserfahrung sowie die Erfahrung mit der Organisation und Arbeitsweise einer stark wachsenden Gruppe in einer Holdingstruktur. Aufgrund der weitergehenden Internationalisierung der Allgeier Gruppe soll dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer internationalen Erfahrung angehören. Die Besetzung des Aufsichtsrats muss ferner ermöglichen, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet und seine Mitglieder ausreichend Kapazität für diese verantwortliche Tätigkeit mitbringen.

Zudem soll dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Der Aufsichtsrat stuft ein Mitglied als nicht unabhängig ein, wenn es beispielsweise in einer persönlichen oder einen geschäftlichen Beziehung zur Allgeier SE steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Aufgrund der Anzahl von derzeit drei Mitgliedern im Aufsichtsrat soll dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied angehören, das unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist. Außerdem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen schließlich keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerben des Unternehmens ausüben.

Ein weiteres Ziel des Aufsichtsrats ist es, dass bei der künftigen Besetzung im Vergleich mehrerer, fachlich ähnlich geeigneter Kandidaten im Sinne der angestrebten Diversity gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex Kandidaten bevorzugt werden sollen, die im Hinblick auf ihr Geschlecht, ihre Nationalität oder anderer Eigenschaften die Besetzung entsprechend bereichern. Starre Quoten sieht der Aufsichtsrat dabei aber grundsätzlich nicht als angemessenes Mittel an. Gleichwohl begrüßt der Aufsichtsrat die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat und Vorstand. Hinsichtlich der Vorgabe einer Altersgrenze weicht die Gesellschaft von der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ab, da eine fixe Altersgrenze ein ungewolltes Ausschlusskriterium darstellen kann.

Der Aufsichtsrat hat die selbstgesetzten Ziele, wie nachfolgend dargelegt, umgesetzt:

Bei seinem Beschluss über die Wahlvorschläge hat der Aufsichtsrat neben den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats insbesondere seine beschlossenen Ziele berücksichtigt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Herrn Detlef Dinsel, Herrn Thies Eggers und Herrn Christian Eggenberger zusammen. Die Herren Dinsel und Eggers sind deutsche und Herr Eggenberger ist schweizerischer Staatsbürger. Sie gehören verschiedenen Berufsgruppen an und sind seit vielen Jahren international, insbesondere im Dienstleistungssektor und im M&A-Geschäft tätig. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Unternehmenswebseite zu finden.

Beachtet wurde außerdem die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit nur ein ehemaliges

Vorstandsmitglied, bei dem allerdings die Cooling-off-Periode abgelaufen ist. Alle drei Aufsichtsratsmitglieder sind nach der Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im obigen Sinn.

Weitere Einzelheiten zur Besetzung des Aufsichtsrats finden Sie im Konzernanhang unter G. Sonstige Angaben IV. Organe der Muttergesellschaft. Informationen zur konkreten Tätigkeit sind dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.

1.3 Vorstand

Die Führung und Vertretung des Unternehmens obliegt dem Vorstand. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Vorstand der Allgeier SE bestand im abgelaufenen Geschäftsjahr aus vier Mitgliedern, Herrn Carl Georg Dürschmidt (Vorstandsvorsitzender), Herrn Manas Fuloria, Herrn Dr. Marcus Goedsche und Herrn Hubert Rohrer.

Herr Carl Georg Dürschmidt und Herr Dr. Marcus Goedsche sind einzeln zeichnungsberechtigt. Herr Manas Fuloria und Herr Hubert Rohrer sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. In seiner Funktion als Leitungsorgan der Allgeier Gruppe gibt der Vorstand insbesondere die Strategie für die weitere Entwicklung der Gruppe vor und arbeitet an dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung und Wertsteigerung der Gruppe. Es gilt dabei der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Unternehmensleitung. Aufgrund der Konzernstruktur der Allgeier Gruppe und der spezifischen Stellung der Allgeier SE als Holdinggesellschaft und den damit verbundenen Aufgaben, bestand im abgelaufenen Geschäftsjahr im Vorstand keine strenge Ressortverteilung, wie sie bei Unternehmen mit einer klassischen Führungsstruktur üblich ist. Gleichwohl sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstands nach entsprechenden Arbeitsschwerpunkten und fachlichen Qualifikationen verteilt. Ausschüsse hat der Vorstand aufgrund seiner Größe nicht gebildet.

Die wesentlichen Entscheidungen, zum Beispiel über Akquisitionsvorhaben, werden vom Gesamtvorstand getroffen.

Einzelheiten zur Zusammenarbeit im Vorstand und zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Neben Ziffer 9 der Satzung der Allgeier SE enthält auch die Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand der Allgeier SE übt im Rahmen der Gesellschafterstellung oder in der Funktion von Aufsichtsgremien bei den Gruppengesellschaften eine Steuerungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktion aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Weitere Einzelheiten zur Besetzung des Vorstands finden Sie im Konzernanhang unter G. Sonstige Angaben IV. Organe der Muttergesellschaft.

1.4 Hauptversammlung

Unsere Aktionäre üben in der Hauptversammlung ihre Rechte aus. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung eines abgelaufenen Geschäftsjahres findet innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ablegen. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Wir unterstützen unsere Aktionäre bei der Stimmabgabe durch den Einsatz eines Stimmrechtsvertreters, der das Stimmrecht ausschließlich nach den vom Aktionär erteilten Weisungen ausübt.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Bestellung des Abschlussprüfers. Die Hauptversammlung ist ferner für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge und die Vergütung des Aufsichtsrats zuständig.

1.5 Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands hielten am 31. Dezember 2017 insgesamt unmittelbar und mittelbar 2.786.669 (Vorjahr: 2.587.155) Aktien der Allgeier SE. Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten am 31. Dezember 2017 insgesamt unmittelbar und mittelbar 1.413.977 (Vorjahr: 1.321.313) Aktien der Allgeier SE.

1.6 Directors' Dealings

Nach Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) meldepflichtige Transaktionen von Aktien oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der Allgeier SE durch ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sowie dem Mitglied eng verbundene Personen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß veröffentlicht.

1.7 Umfassende und transparente Kommunikation

Wir informieren Aktionäre, Aktionärsvertreter, Analysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens. Wir behandeln die verschiedenen Personengruppen dabei gleich. Mit dem Geschäftsbericht, dem Halbjahresfinanzbericht und zwei freiwilligen Zwischeninformationen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr insbesondere unseren Aktionären vier Mal im Jahr über die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage berichtet.

Darüber hinaus nutzen wir zur Information unserer Aktionäre und aller anderen, dem Unternehmen nahestehenden Personen unsere Internetseite umfassend, auf der wir beispielsweise neben unseren Finanzberichten einen Finanzkalender, Ad-hoc-Mitteilungen, Investorenpräsentationen und Pressemitteilungen veröffentlichen.

1.8 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der Allgeier SE wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der Allgeier SE nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LOHR + COMPANY GmbH, Düsseldorf, geprüft.

1.9 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB (Bestandteil des Konzernlageberichts)

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB ist Bestandteil des Lageberichts; die darin gemachten Angaben sind jedoch gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung mit einzubeziehen.

1.9.1 Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Allgeier SE erklären gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2017 den vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit deren Veröffentlichung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1.9.1.1 Kodex Ziffer 3.8 Absatz 3

„In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

In der D&O-Versicherung für den Vorstand ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat schreibt das Gesetz einen solchen Selbstbehalt nicht vor, sondern lässt einen Spielraum für die Beurteilung der Angemessenheit einer solchen Regelung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters und Umfangs der Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird die weitere Entwicklung in Bezug auf die Angemessenheit der D&O-Versicherung und Selbstbehalt laufend im Auge behalten und eventuellen Anpassungsbedarf prüfen.

1.9.1.2 Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Sätze 1 und 3

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich

Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. ... Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine angemessene Vertragsgestaltung ohne ein generelles Abfindungs-Cap in Abhängigkeit von Laufzeit und sonstigen Parametern möglich ist. Die vorzeitige Aufhebung von auf eine feste Laufzeit geschlossenen und ordentlich nicht kündbaren Vorstandsverträgen ist vor dem Umstand der jeweiligen Auflösung zu beurteilen und zu verhandeln. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bedingungen einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist die Frage eines Abfindungs-Caps dabei lediglich ein Aspekt von mehreren, die der Aufsichtsrat pflichtgemäß prüfen muss. Der Aufsichtsrat behält sich das Recht vor, jeden einzelnen Aspekt individuell zu prüfen und zu gestalten, da auch die Festlegung eines generellen Caps von dieser pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung nicht entbindet.

1.9.1.3 Kodex Ziffer 4.2.4

Vorsorglich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Hauptversammlung beschlossen hat, die Vorstandsvergütungen nicht in individualisierter Form und unter Namensnennung für jedes einzelne Vorstandsmitglied offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen jährlich im Geschäftsbericht für den Gesamtvorstand nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen.

1.9.1.4 Kodex Ziff. 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2

„Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.
- Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Hauptversammlung hat beschlossen, die Vorstandsvergütungen nicht in individualisierter Form und unter

Namensnennung für jedes einzelne Vorstandsmitglied offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für den Gesamtvorstand.

1.9.1.5 Kodex Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2

„Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

„Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation [...] eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat [...] angemessen berücksichtigen.“

Bei der Entscheidung über die Besetzung von Vorstandspositionen und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kommt es entscheidend auf die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung eines Kandidaten für das Unternehmen an. Diese Beurteilung ist jeweils im Einzelfall nach umfassender Prüfung der Angemessenheit und unter Einbeziehung aller in Betracht kommender Personen vorzunehmen. Anlass zur Festlegung einer generellen Altersgrenze, die nur ein herausgegriffenes Kriterium darstellt, besteht dabei nicht. Vielmehr könnte eine starre Altersgrenze ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sein. Ebenso wenig besteht ein Erfordernis für eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Die Bestellung der Aufsichtsräte erfolgt gemäß Art. 46 SE-VO und Ziff. 10.2 der Satzung der Allgeier SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung erfolgt jedoch längstens für 6 Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet die Hauptversammlung über eine Wiederbestellung.

1.9.1.6 Kodex Ziffer 5.4.6 Absatz 3

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.“

Entsprechend der Handhabung der Offenlegung der Vorstandsvergütung hält die Gesellschaft auch die individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung für die

Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats nicht für angemessen und erforderlich. Die Regelung der Vergütung des Aufsichtsrats in der Satzung und die Veröffentlichung der Gesamtvergütung und ihrer Struktur sowie der Vergütung für sonstige Leistungen im Geschäftsbericht schaffen ausreichende Transparenz.

1.9.1.7 Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 3

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Für die Gesellschaft steht die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Abschlüsse und Berichte im Vordergrund. Es ist das Bestreben der Gesellschaft, die jeweiligen Abschlüsse und Berichte so früh wie möglich den Aktionären bekannt zu geben. Gleichwohl behält sich die Gesellschaft vor, die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung jeweils in Anspruch zu nehmen, falls dies zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Prüfung der Abschlüsse und Berichte erforderlich ist.

1.9.2 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführungspraktiken sind im Corporate-Governance-Bericht oben näher erläutert.

1.9.3 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus dem Corporate-Governance-Bericht in den Unterpunkten 1.2 Aufsichtsrat und 1.3 Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Ausschüsse gebildet.

1.9.4 Zielgrößen für die berechnete Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

1.9.4.1 Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand (§ 111 Abs. 5 AktG)

Die Allgeier SE befürwortet und unterstützt die berufliche Entwicklung von Frauen in Unternehmen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2018 gewählt worden sind. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, deren Verträge bis 2018 bzw. 2019 laufen. Veränderungen oder Ergänzungen dieser Gremien sind derzeit nicht beabsichtigt. Aus diesem Grund ist die Festlegung der Zielgrößen im Aufsichtsrat und Vorstand durch den Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 abweichend vom Status quo nicht

möglich. Aktuell sind im Aufsichtsrat und Vorstand keine Frauen vertreten. Für zukünftige Zeiträume wird der Aufsichtsrat zu den entsprechenden Zeitpunkten neue Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand festlegen. Nichtsdestotrotz ist der Aufsichtsrat bestrebt, bei zukünftigen Besetzungen im Vergleich mehrerer, fachlich ähnlich geeigneter Kandidaten im Sinne der angestrebten Diversity Kandidaten zu bevorzugen, die im Hinblick auf ihr Geschlecht, ihre Nationalität oder andere Eigenschaften die Besetzung entsprechend bereichern.

1.9.4.2 Zielgrößen für die Führungsebenen unterhalb des Vorstand (§ 76 Abs. 4 AktG)

Die Allgeier SE beschäftigt neben den Mitgliedern des Vorstands insgesamt 4,5 Mitarbeiter, die keine Führungs- oder Leitungsaufgaben haben. Daher existiert in der Allgeier SE keine Führungsebene unterhalb des Vorstands.

2. VERGÜTUNGSBERICHT (BESTANDTEIL DES KONZERNLAGEBERICHTS)

Die Angaben zum Vergütungsbericht finden sich im Konzernlagebericht (Ziffer 6).

3. ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (NACH § 289A UND § 315A HGB) UND ERLÄUTERNDER BERICHT (BESTANDTEIL DES KONZERNLAGEBERICHTS)

Die übernahmerelevanten Angaben (nach § 289a und § 315a HGB) und der erläuternde Bericht finden sich im Konzernlagebericht (Ziffer 7).

Konzernabschluss

DER ALLGEIER SE
NACH IFRS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017